

<b>Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft (mit Anschrift)</b> Verwaltungsgemeinschaft Dormitz Sebalder Str. 12 91077 Dormitz	Dormitz, 05.04.2019
---	---------------------

## Bekanntmachung

**Planfeststellung für die Verlegung der Staatsstraße 2240 "Erlangen-Eschenau" bei Dormitz von Bau-km 0-345 bis Bau-km 2+040 im Gebiet der Gemeinden Dormitz (Landkreis Forchheim) und Uttenreuth (Landkreis Erlangen-Höchstadt) gemäß Art. 36 ff. des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);  
 Planänderung (1. Tektur vom 27.09.2018)**

Für das o.g. Bauvorhaben hat das Staatliche Bauamt Bamberg mit Schreiben vom 20.12.2013 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens bei der Regierung von Oberfranken beantragt. Die Planunterlagen lagen bei der Verwaltungsgemeinschaft Dormitz vom 03.11.2014 bis zum 02.12.2014 und bei der Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth vom 10.11.2014 bis 29.12.2014 öffentlich zur allgemeinen Einsicht aus.

- a) Aufgrund der im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen, insbesondere wegen der Höhenlage des Kreisverkehrs-Süd sowie der Unterbrechung des öffentlichen Feld- und Waldweges "Weiherer Weg" hat das Staatliche Bauamt Bamberg die ausgelegten Planunterlagen geändert und mit Schreiben vom 27.09.2018 die Durchführung eines Planänderungsverfahrens beantragt.

Gegenstand dieser Planänderungen sind im Wesentlichen:

- Absenkung des Kreisverkehrs-Süd auf Geländenniveau
  - Verschiebung des Kreisverkehrs-Süd um ca. 30 m in Richtung der bestehenden Staatsstraße 2240 (in Richtung Einmündung St 2243 von Kalchreuth)
  - Überführung (BW 0-2) des bestehenden Geh- und Radweges zwischen Dormitz und Weiher bei Bau-km 0+200 (Ifd.Nr. 37.1 T Bauwerksverzeichnis) anstelle der bislang geplanten Unterführung
  - Überführung des öffentlichen Feld- und Waldweges "Weiherer Weg" bei Bau-km 0+618 über die Staatsstraße 2240 mittels eines Überführungsbauwerkes (BW 0-3; Ifd.Nr. 42.1 T Bauwerksverzeichnis)
  - Weitere Absenkung der Gradienten im Einschnitt von ca. Bau-km 0+400 bis Bau-km 0+820 von bis zu 0,95 m in Folge der Absenkung des Kreisverkehrs-Süd
- b) Aufgrund des - in den ausgelegten Planunterlagen bisher verwendeten - zeitlich naheliegenden Prognosehorizontes 2025 und der seit August 2017 vorliegenden Zählergebnisse aus der Straßenverkehrszählung 2015 wurde die Verkehrsuntersuchung auf das Prognosejahr 2035 fortgeschrieben (Anhang 1 T zur Planunterlage 1 T - Erläuterungsbericht).
- c) Die im Rahmen des vorhergehenden Anhörungsverfahrens von den Wasserwirtschaftsämtern Kronach und Nürnberg erhobenen Einwendungen hat das Staatliche Bauamt Bamberg geprüft und in den vorliegenden Tektur-Unterlagen entsprechend berücksichtigt.
- d) Zeitgleich zum laufenden Planfeststellungsverfahren zur Verlegung der Staatsstraße 2240 bei Dormitz wurde durch den Markt Neunkirchen a. Brand und die Gemeinden Dormitz und Hetzles ein integrales Hochwasserschutzkonzept für den Brand- und den Ebersbach zwischen Hetzles und der Einleitung in die Schwabach in Auftrag gegeben, um die negativen Auswirkungen von Hochwasserereignissen zu minimieren. Im Zuge dieser Erhebungen wurden die Hochwasserabflüsse für den Brandbach und den Ebersbach durch ein Gutachterbü-

ro neu ermittelt. Die Ergebnisse wirken sich direkt auf die Hochwassersituation im Bereich der Neubaustrecke aus. Die deutlich abweichenden Abflussmengen gegenüber jenen vom Wasserwirtschaftsamt Kronach zur Verfügung gestellten Abflussmengen, die den hydrotechnischen Berechnungen der Planfeststellungsunterlagen 2013 zugrunde liegen, machten eine Aktualisierung des hydrotechnischen Gutachtens unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Hochwasserschutzkonzeptes erforderlich (Anlage 3.4 zur Planunterlage 13.8 T). Der ursprünglich vorgesehene Retentionsraumausgleich erweist sich aufgrund der aktualisierten hydrotechnischen Berechnung als nicht mehr ausreichend und wird durch eine Flutmulde, die parallel zum Ebersbach verläuft, erweitert (Ifd.Nr. 60b Bauwerksverzeichnis; Planunterlage 13 T; Planunterlage 7.1.1 T).

Die Einzelheiten zu den Planänderungen können den tektierten Plänen entnommen werden.

Der Vorhabenträger hat die Planänderungen aus Gründen der Übersichtlichkeit in die Planfeststellungsunterlagen vom 20.12.2013 aufgenommen. In dem aus zwei Ordnern bestehenden Plansatz ist die gesamte aktuelle Planung (Stand: 27.09.2018) erläutert und dargestellt, wie sie planfestgestellt werden soll. Art und Inhalte der Planänderungen sind in den Planunterlagen textlich und kartografisch dargestellt. Hierzu ergehen folgende Hinweise:

- Textunterlagen

Die Änderungen bzw. deren Auswirkungen sind in den Textteilen der Planfeststellungsunterlagen vom 20.12.2013 (Erläuterungsbericht, Bauwerksverzeichnis etc.) durch blaue Schrift ergänzt. Ebenso sind Aktualisierungen in blauer Farbe gekennzeichnet. Entfallende Textstellen sind durchgestrichen.

- Lagepläne

Die Planänderungen in den Lageplänen (Übersichtskarte, Übersichtslageplan, Lagepläne) wurden nicht extra kenntlich gemacht, sondern durch die neue Planung ersetzt, da aufgrund der vielfältigen Farbgebung von Linien und Flächen eine Kenntlichmachung der Änderungen schwer möglich ist. Zur Verdeutlichung der Änderungen wurde jedoch die ursprüngliche Planung als graue Strichzeichnung eingeblendet sowie geänderte Texte blau eingefärbt.

- Straßenquerschnitte, Höhenpläne

Die unveränderte Planung aus den Planfeststellungsunterlagen 2013, die identisch mit den Tektur-Unterlagen 2018 ist, wurde in schwarz dargestellt. Änderungen bzw. Ergänzungen gegenüber den Planfeststellungsunterlagen 2013 sind in blau dargestellt bzw. blau gekennzeichnet.

Die ursprüngliche Planung 2013 wurde dabei in grau belassen um den Unterschied "Planfeststellungsunterlagen 2013 : Tektur-Planung 2018" zu verdeutlichen.

Der geänderte (tektierte) Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt zur allgemeinen Einsicht aus

bei (Anschrift der Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft) Verwaltungsgemeinschaft Dormitz, Sebalder Str. 12, 91077 Dormitz	
in der Zeit (von – bis)	während der Dienststunden (von – bis)
23.04.2019 bis 27.05.2019	Mo. bis Mi. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr - 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
	Do. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr - 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
	Fr. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Zudem wird der Plan zeitgleich zur öffentlichen Auslegung auf den Internetseiten der Regierung von Oberfranken unter dem Link [www.reg-ofr.de/pfs](http://www.reg-ofr.de/pfs) veröffentlicht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift

bei (Anschrift der Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft/Stadt, Zimmer-Nr.) Verwaltungsgemeinschaft Dormitz, Sebalder Str. 12, 91077 Dormitz
---

oder bei der Regierung von Oberfranken, 95444 Bayreuth, Ludwigstr. 20, Zimmer-Nr. K 215, erheben.

Einwendungen können auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz (Art. 3 a Abs. 2 BayVwVfG) unter der E-Mail-Adresse [post@vgdormitz.de](mailto:post@vgdormitz.de) oder [poststelle@reg-ofr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ofr.bayern.de) erhoben werden. Im Übrigen sind Einwendungen, die elektronisch übermittelt werden (z.B. E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur), unzulässig. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Verwaltungsverfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (Art. 73 Abs. 4 Satz 6 BayVwVfG).

**Einwendungen und Stellungnahmen, die bereits im Zuge der ersten Auslegung der Unterlagen für die Verlegung der Staatsstraße 2240 "Erlangen-Eschenau" bei Dormitz erhoben bzw. abgegeben wurden und denen im Rahmen der erfolgten Planänderung nicht Rechnung getragen wurde, behalten ihre Gültigkeit. Sie sind weiterhin Bestandteil des Verfahrens und müssen nicht wiederholt werden.**

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Die Regierung von Oberfranken erörtert die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht (Art. 73 Abs. 6 Sätze 1 und 2 BayVwVfG). Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - bei gleichförmigen Einwendungen, deren Vertreter oder Bevollmächtigte - sowie die Vereinigungen, die fristgerecht Stellung genommen haben, von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw.

als Vereinigung Stellung genommen haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Planfeststellungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. Art. 68 Abs. 1 BayVwVfG).

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die Einwendungen erhoben haben und an diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach Art. 23, 24 und 27 BayStrWG und die Veränderungssperre nach Art. 27b BayStrWG in Kraft, soweit diese nicht schon aufgrund der vorherigen Auslegung bestehen.
8. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth) gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Planfeststellungsbehörde kann die Daten an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergeben. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und damit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Art 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c DSGVO, an der darüber hinaus ein berechtigtes Interesse gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO besteht. Das Staatliche Bauamt Bamberg als Vorhabenträger als auch dessen Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat der Betroffene das Recht, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

gez. Franz Schmidlein

---

**Unterschrift - Franz Schmidlein, VG-Vorsitzender**